

BGer 5A 436/2022 vom 15. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_436_2022

FR: TF 5A 436/2022 du 15 juin 2022

IT: TF 5A 436/2022 del 15 giugno 2022

Regeste

Exmission (Vindikation) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss den beschwerdeweise nicht beanstandeten Feststellungen im angefochtenen Urteil beträgt der Streitwert 14'432.--. Damit ist der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG nicht erreicht. Mithin steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG). Mit dieser kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt zwar eine Verletzung von Grundrechten, allgemeinen Verfahrensgarantien und des rechtlichen Gehörs. Allerdings begründet er nicht, inwiefern dahingehende Verfassungsverletzungen vorliegen sollen. Er beschränkt sich darauf, mit appellatorischen und damit prozessual ungenügenden Ausführungen geltend zu machen, entgegen den Steigerungsbedingungen habe das Obergericht eigenmächtig und ohne Rechtsgrundlage beschlossen, dass die Liegenschaft ordnungsgemäss gereinigt und geräumt statt "wie gesehen" zu übergeben sei. Die Rügen bleiben damit unsubstanziert. Abgesehen davon ist das bezirksgerichtliche Dispositiv entsprechend formuliert und das Obergericht hat lediglich die gegen den erstinstanzlichen Entscheid gerichtete Berufung abgewiesen. Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren kann jedoch einzig das kantonale letztinstanzliche, also das obergerichtliche Urteil sein (Art. 75 Abs. 1 BGG) und Letztinstanzlichkeit bedeutet, dass der kantonale Instanzenzug nicht nur formell durchlaufen werden soll, sondern dass die Rügen, die dem Bundesgericht unterbreitet werden, soweit möglich schon vor Vorinstanz vorgebracht werden müssen (BGE 143 III 290 E. 1.1; Urteile 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 1.6; 5A_847/2018 vom 6. Dezember 2019 E. 2.2). Im obergerichtlichen Urteil ist jedoch nirgends von den Modalitäten der Übergabe die Rede und der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass er sein Vorbringen bereits im Berufungsverfahren eingebracht hätte, dieses aber vom Obergericht nicht beachtet worden wäre. Mithin ist das Vorbringen im bundesgerichtlichen Verfahren ohnehin neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.